

# **Leistungsvereinbarung zur Erbringung flexibler Erziehungshilfen nach § 27 SGB VIII (freiberuflich)**



## **zwischen dem Landkreis Coburg**

und

### **1. Gesetzlicher Auftrag und Ausgestaltung der Hilfeform**

Der Landkreis Coburg ist verpflichtet erzieherische Hilfen vorzuhalten, die sich in Art und Umfang der Hilfe nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall richten. Das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen soll hierbei mit einbezogen werden. Die Hilfen sollen so ausgerichtet sein, dass der Hilfeempfänger in seiner Selbstständigkeit gestärkt und in seinen Möglichkeiten, ohne professionelle Hilfe zurechtzukommen, gestützt wird.

SGB VIII legt die sozialräumliche Orientierung hierbei ebenso fest wie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen.

### **2. Ziele**

Die zu erbringenden flexiblen Erziehungshilfen richten sich zuzunächst an junge Menschen und deren Familien. Vorrangiges Ziel ist es, die Lebenssituation durch eine dem Bedarf angemessene Unterstützungsform zu verbessern, die im Hilfeplan definiert und regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und fortgeschrieben wird.

Zur Erreichung dieses Zieles ist es notwendig:

- die soziale Integration zu fördern
- mit den Klienten Lebensperspektiven zu entwickeln, die ihnen und ihrem Lebensumfeld entsprechen
- Fremdunterbringung grundsätzlich zu vermeiden
- Die Ressourcen, die in jeder Familie vorhanden sind, zu nutzen
- Die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensführung und –gestaltung zu stärken
- Möglichkeiten der Teilhabe am Gemeinwesen zu schaffen

Somit ist definiert, dass flexible Erziehungshilfen immer sowohl fall- als auch feldbezogen zu erbringen sind.

### **3. Qualität der Leistung**

Das zu bearbeitende Problem soll nicht der Hilfe angepasst werden, sondern die jeweilige Hilfeform richtet sich nach der individuellen Problemstellung und muss demnach für jeden Einzelnen neu entworfen werden.

Hierbei sind folgende Standards zu beachten:

- a) Entwicklung und Nutzung lebensweltbezogener Unterstützungsnetze.
- b) Orientierung an den Potenzialen und Interessen der Betroffenen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen.
- c) Wirtschaftlichkeit: das Verhältnis zwischen aufgewandten Mitteln und erzieltm Nutzen muss möglichst günstig gestaltet werden.
- d) Flexibilität im Prozess der Hilfgewährung: die angebotenen Hilfen müssen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und ggf. angepasst werden. Die Hilfen sind prozess- und ergebnisorientiert anzulegen.

- e) Nachhaltigkeit der Hilfe bei gleichzeitig möglichst kurzer Dauer der Hilfeerbringung.

#### 4. Indikatoren zur Überprüfung der Qualität

Die oben vereinbarten fachlichen Standards dienen als Grundlage zur Verständigung der Kontraktpartner über die Qualität der erbrachten Leistungen. Die im folgenden definierten Indikatoren liefern die Anhaltspunkte zur Beurteilung der Qualität. Die Beurteilung findet im fachlichen Diskurs statt und ergänzt sich durch das ausgewertete Datenmaterial.

Die festgelegten Indikatoren setzen sich zusammen aus:

- Kriterien, die sich auf den einzelnen Fall beziehen
- Kriterien die fallübergreifende Tätigkeiten betreffen, also die die Ressourcen des sozialen Raumes für den spezifischen Fall nutzen.
- Kriterien, die fallunspezifische Tätigkeiten im Sozialraum beschreiben.

Folgende Indikatoren werden zur Beurteilung der Qualität der flexiblen Erziehungshilfen benannt:

Zu a)

- Bekanntheitsgrad, Kontaktdichte, Präsenz innerhalb des Sozialraumes
- Mobilisierung freiwilligen Engagements
- Anzahl der fallunspezifischen Kooperation mit und in anderen Einrichtungen
- Aussagen der Betroffenen

Zu b)

- Abbrüche
- Aussagen der Adressaten
- Hilfeplangespräche an Orten innerhalb der Lebenswelt
- Art/Grad der Beteiligung der Betroffenen bei der Durchführung der Hilfe
- Einfachheit des Verfahrens
- Bekanntheitsgrad, Präsenz, Kontaktdichte innerhalb des Sozialraums

Zu c)

- Kosten je Fall über die gesamte Bezugszeit von Hilfen
- Geringe Gemeinkosten
- Grad der Nutzung lebensweltbezogener Unterstützungsnetze (professionell, semi-professionell, (un-)bezahlte Laienhelfer, freiwilliges Engagement, Selbsthilfe) auch in den Bereichen Arbeit, Gesundheit, Wohnung, Bildung etc.
- Mobilisierung freiwilligen Engagements

Zu d)

- (möglichst geringe) Anzahl der Beziehungsabbrüche beim Übergang in eine andere Hilfeform

Zu e)

- Abnehmender Hilfebedarf in der Mehrzahl der Fälle
- Erreichung der im Hilfeplan vereinbarten, möglichst konkret formulierten Ziele
- Zahl der gemäß Hilfeplan positiv abgeschlossenen Fälle
- Aussagen von Adressaten
- Zeitangaben zur Zielerreichung im Hilfeplanverfahren
- Abbrüche
- Anzahl der Heimeinweisungen im Anschluss an ambulante Hilfen

## 5. Übertragung der Leistung

Die Übertragung der Leistung im Rahmen flexibler Erziehungshilfen erfolgt durch eine gesonderte Vereinbarung in Form eines Hilfeplanes, in dem auch beidseitige Kündigung- und Auflösmöglichkeiten vorzusehen sind. Die Kontraktpartner arbeiten in der jeweiligen Familie selbständig und sind Hauptansprechpartner der Familie. Sie halten engen Kontakt zum/zur Sozialraummitarbeiter/in des Fachbereichs Jugend, Familie und Senioren der/die gleichzeitig die Anbindung in den Sozialraum gewährleistet.

## 6. Leistungsentgelt

Die erbrachte Leistung wird in Form von Fachleistungsstunden (60 Min) vergütet. Die jeweilige Anforderung an die zu erbringende Leistung in Koppelung mit der jeweiligen Ausbildung des/r einzusetzenden Mitarbeiters/in, regelt die Höhe der Stundenvergütung.

### Fachleistungsstundensätze:

Sozialtherapeutische Fachleistungsstunde	65,00 €
Sozialpädagogische Fachleistungsstunde	32,00 €
Familienhebamme	32,00 €
Heilpädagogische Fachleistungsstunde	28,00 €
Erzieherische (bei Eignung auch heilerzieherische) Fachleistungsstunde	25,00 €
Hauswirtschaftlicher Fachdienst	19,00 €
Pädagogische Hilfskräfte (Praktikanten, Kinderpfleger, Laienhelfer)	13,00 €

Die Fachleistungsstunden werden pauschal vergütet. Nebenkosten wie z.B. Fahrtkosten, Supervision etc. werden nicht gesondert erstattet. Für die Versteuerung der vereinnahmten Honorarbeträge ist der/die Leistungserbringer/in selbst verantwortlich. Anfallende Steuern gehen zu ihren/seinen Lasten.

Im Zeitraum zwischen den Hilfeplangesprächen (6 Monate) können insgesamt 2 Fachleistungsstunden für Dokumentation, zur Vorbereitung des Hilfeplangesprächs, in Rechnung gestellt werden. Für in Anspruch genommene Supervision kann pro Fall und pro Quartal eine Fachleistungsstunde abgerechnet werden.

Die Rechnungsstellung an den Fachbereich Jugend, Familie und Senioren erfolgt jeweils am Ende des Monats mit einer detaillierten Aufstellung der geleisteten Stunden. Die Vorgaben aus dem Formblatt zur Rechnungserstellung (Anhang A) sind Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.

Welche fachliche Qualifikation zur Erbringung der einzelnen flexiblen Hilfe notwendig ist, legt die sozialpädagogische Fachkraft der Sozialen Dienste fest und stimmt es mit dem Kontraktpartner im Rahmen des Hilfeplanverfahren ab.

Der Kontraktpartner weist regelmäßig durch Abgabe eines Führungszeugnisses (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) nach, dass er nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Hier gilt die gesonderte Vereinbarung mit dem Fachbereich Jugend, Familie und Senioren.

## **7. Hilfeplanung**

Der Hilfeplanung kommt im SGB VIII eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen des Hilfeplanverfahren werden die notwendigen und bedarfsangepassten Hilfeformen festgelegt, regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft und fortgeschrieben.

Nach Abschluss der sozialpädagogischen Diagnostik, die seitens des Fachbereich Jugend, Familie und Senioren durchgeführt wird, beginnt der Prozess der Hilfeplanung. In ihn sind von Anfang an die Kontraktpartner einzubinden um gemeinsam die wirksamste Hilfeform für die Betroffenen zu entwickeln.

Der Hilfeplan ist darüber hinaus das zentrale Element zur Überprüfung der Qualität der erbrachten Leistung und der Einhaltung der oben definierten Standards.

Die Anforderungen an die Leistungserbringer zur Vorbereitung und Beteiligung am standardisierten Hilfeplanverfahren der Sozialen Dienste sind in einem Profil (Anhang B) vorgegeben und sind Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

## **8. Datenschutz**

Der Kontraktpartner erhält durch seine Tätigkeit intensiven Einblick in die persönlichen Verhältnisse der Klienten. Er verpflichtet sich hiermit zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Den entsprechenden Bestimmungen zum Schutz der Sozialdaten ist entsprechen der §§ 61 – 68 SGB VIII und §35 und § 65 SGB I Rechnung zu tragen. Planungssicherheit sowohl für den öffentlichen Träger als auch für den Kontraktpartner beinhaltet einen festzulegenden, für beide überschaubaren Zeitrahmen. Im Sinne einer an sozialen Problemen orientierten Zusammenarbeit und fachlichen Weiterentwicklung der Sozialraumorientierung ist es unerlässlich, regelmäßig auch Bedarfs- und Zielanpassung vornehmen zu können. Aus diesem Grund wird die hier vorliegende Vereinbarung für die Dauer eines Jahres geschlossen. Am Ende des Jahres wird gemeinsam mit den Partnern ein Resümee gezogen, das gleichzeitig einen Ausblick für das weitere Zusammenwirken der Partner enthalten soll.

## **9. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen**

Der Kontraktpartner verpflichtet sich, sicherzustellen, den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII Abs. 1 wahrzunehmen und bei der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Weiterhin verpflichtet sich der Kontraktpartner bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn er diese für erforderlich hält, und den Fachbereich Jugend, Familie und Senioren umgehend zu informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Hier gilt die gesonderte Vereinbarung mit dem Landkreis Coburg.

Die Vereinbarung tritt am 01. März 2011 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2011.

Für den Landkreis Coburg

Für den Kontraktpartner

.....  
Stadter  
Oberregierungsrätin

.....

**Anhang A**  
**Formblatt (Bestandteil der Leistungsvereinbarung)**  
**zur Abrechnung der Fachleistungsstunden**  
**bei Flexiblen Erziehungshilfen nach § 27 SGB VIII**

**Leistungserbringer:**

Name / Einrichtung: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Bankverbindung: \_\_\_\_\_

**Leistungsempfänger:**

Name des Kindes/Jugendlichen, der Familie: \_\_\_\_\_

Wohnort/Gemeinde: \_\_\_\_\_

**Abrechnungszeitraum/monat:** \_\_\_\_\_

**Vereinbarte Anzahl der Fachleistungsstunden pro Woche:** \_\_\_\_\_

**Zuständige Fachkraft Sozialer Dienst:** \_\_\_\_\_

Datum	Von – bis	Anzahl der Stunden	Kurzbeschreibung Tätigkeit (z.B. Elterngespräch, Freizeituntern. usw.)
<b>Gesamtstunden:</b>			X € = €
<u>Unterschrift Leistungsempfänger:</u>			<u>Unterschrift Leistungserbringer:</u>

*Nur vom Fachbereich Jugend, Familie und Senioren auszufüllen*

Für die Richtigkeit, Datum und Unterschrift.	Weitergabe an WIHI durch Servicebüro AFJ - Datum u. Unterschrift

## **Anhang B**

# **Anforderungsprofil für den Entwicklungsbericht der Leistungsträger**

## **im Rahmen des Hilfeplanverfahren beim Landkreis Coburg**

### **1. Bericht zur Vorbereitung eines Hilfeplangesprächs**

- der Entwicklungsbericht benennt wichtige Themen für ein Hilfeplangespräch.
- er beschreibt die Entwicklungen des jungen Menschen und seiner Familie seit Hilfebeginn bzw. seit dem letzten Hilfeplangespräch.
- er beschreibt die Handlungsschritte, die zur Zielerreichung der Handlungsziele aufgestellt wurden und benennt Indikatoren, die eine Erfüllung oder Nichterfüllung dieser Handlungsschritte aufzeigt.
- er bewertet die Handlungsziele auf Erreichen oder Nichterreichen
- er enthält Begründungen aus der Sicht des Leistungsträgers warum Ziele nicht erreicht wurden.

Sind im letzten Hilfeplangespräch besondere Vereinbarungen getroffen worden, beschreibt der Leistungsträger ob diese eingehalten wurden. Bei Nichteinhaltung benennt der Leistungsträger aus seiner Sicht die Gründe.

### **2. Vorbereitung des jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten**

Alters entsprechend bereitet der Leistungsträger das Hilfeplangespräch mit dem jungen Menschen vor und bespricht mit ihm die Inhalte des Entwicklungsberichtes. Auch die Personensorgeberechtigten erfahren vor jedem Hilfeplangespräch die Grundaussagen des Entwicklungsberichtes. In welcher Form dies geschieht, wird zwischen Leistungsträger und sozialpädagogischer Fachkraft der Sozialen Dienste abgestimmt.

### **3. Nachbereitung**

Der Leistungsträger soll den schriftlichen Hilfeplan mit dem jungen Menschen und ggf. auch mit den Personensorgeberechtigten durchgehen und nachbereiten.

### **4. Mitteilungspflicht des Leistungsträgers**

Der Leistungsträger hat gegenüber dem Fachbereich Jugend, Familie und Senioren eine Mitteilungspflicht bei wichtigen Anlässen und im Rahmen der Vereinbarung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.

### **5. Zeitrahmen**

Der Bericht zur Vorbereitung eines Hilfeplangesprächs wird vom Leistungsträger rechtzeitig vor dem Hilfeplangespräch erstellt und an die zuständige sozialpädagogische Fachkraft verschickt und dient auch als Vorlage bei Wiedervorstellung der Hilfe in der Hilfekonferenz und im Vertreterteam.

### **6. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen**

Es ist sicherzustellen, dass vor Beginn einer Maßnahme eine gültige Leistungsvereinbarung mit dem Landkreis Coburg oder einer anderen entsprechenden Stelle (Regionalkommission, andere Kommune) besteht.